

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2020

Nr. 2020/1107

Erneuerungswahlen für den Kantonsrat und den Regierungsrat vom 7. März 2021 / Ausschreibung der Ämter und Einberufung der Wahlberechtigten

1. Erwägungen

Am 7. März 2021 finden die Erneuerungswahlen für den Kantonsrat und den Regierungsrat statt. Nach den §§ 30 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ sind die Wahlberechtigten zum Urnengang einzuberufen. Ämter, welche im Majorzverfahren zu besetzen sind und keine besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfordern, sind auszuschreiben (§ 45 Abs. 3 GpR).

2. Kantonsratswahlen

2.1 Wahlverfahren

2.1.1 Anzahl Sitze, Wahlart, Wahlkreise

Am 7. März 2021 sind die 100 Mitglieder des Solothurnischen Kantonsrates zu wählen. Nach den §§ 107 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)²⁾ erfolgen die Wahlen nach dem Nationalratsporporz. Wahlkreise sind die Amteien. Der Kantonsrat hat die Sitze mit Beschluss vom 1. Juli 2020 wie folgt an die Wahlkreise verteilt:

Solothurn-Lebern	23
Bucheggberg-Wasseramt	22
Thal-Gäu	13
Olten-Gösigen	29
Dorneck-Thierstein	13
Total Sitze Kantonsrat	100

2.1.2 Wahlvorschläge / Stimmrechtsbescheinigungen

Für den Wahlvorschlag ist das amtliche Formular der Staatskanzlei «Wahlvorschlag für die Kantonsratswahlen» (elektronisch oder Druckversion) zu verwenden. Gedruckte Formulare können beim Oberamt bezogen werden. Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von zweimal so viel Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.

Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien (inkl. Jungparteien) mit Ausnahme der EVP). Anstelle des Unterschriftenquorums un-

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.111.

terzeichnen der Präsident oder die Präsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin der Amteipartei unter «Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlages».

Für jeden Kandidaten und jede Kandidatin ist eine Stimmrechtsbescheinigung bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen und folglich in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Mitglieder des Kantonsrates müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

Die auf dem Wahlvorschlagsformular aufgeführten Listenvertreter oder Listenvertreterinnen und die Wahlkampfleiter oder Wahlkampfleiterinnen (welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können) erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidierenden.

2.1.3 Kandidaten und Kandidatinnen

Wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist, kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Wohnsitz im Wahlkreis ist nicht nötig. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein. Ein Kandidat oder eine Kandidatin darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Kantonsratswahlen kandidieren (§ 49 Abs. 3 GpR).

Dem Kantonsrat dürfen nicht angehören: Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der kantonalen Anstalten mit Verwaltungsaufgaben sowie die leitenden Funktionäre der übrigen kantonalen Anstalten (Art. 58 Abs. 3 KV) sowie die nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder kantonalen Gerichte, die der direkten Aufsicht des Kantonsrates unterstehen (Art. 58 Abs. 4 KV).

2.1.4 Einreichung

Die Wahlvorschläge und Stimmrechtsbescheinigungen müssen originalunterschrieben in Papierform bis spätestens am **Montag, 11. Januar 2021, 17.00 Uhr**, beim zuständigen Oberamt eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist (§ 34 Abs. 1 Bst. b GpR).

2.1.5 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von den Oberämtern vom 13. - 15. Januar 2021 aufgelegt und können von den Stimmberechtigten eingesehen werden. Einwände gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während der Auflagefrist schriftlich beim Oberamt geltend zu machen (§ 48 GpR).

2.1.6 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Allfällige Listenverbindungen sind auf dem Formular «Listenverbindungen» aufzuführen. Aus drucktechnischen Gründen werden die Parteien ersucht, das **Formular 'Listenverbindungen'** zusammen **mit dem Wahlvorschlag** bis **Montag, 11. Januar 2021, 17.00 Uhr**, beim zuständigen Oberamt abzugeben. Die beteiligten Parteien reichen ein gemeinsames Formular ein (alle Vertreter/-innen der miteinander verbundenen Listen unterschreiben auf diesem Formular).

2.1.7 Publikation der Listen

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen nach der Bereinigung im Amtsblatt.

2.2 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

2.2.1 Wahlzettel

Die Stimmberechtigten erhalten von Amtes wegen einen kompletten Satz aller Wahlzettel (inkl. Wahlzettel ohne Parteibezeichnung).

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

2.2.2 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen (zusammen mit dem Material für die Regierungsratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Sie dürfen somit nicht in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Die Parteien oder politischen Gruppierungen stellen das Wahlpropagandamaterial den Gemeindeganzleien spätestens bis **Montag, 1. Februar 2021, 12.00 Uhr**, zu. Bei der Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindeganzleien und der Anzahl Stimmberechtigten (im Inland) bezogen werden.

Das Wahlmaterial für die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen wird eine Woche früher und zentral durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Zu diesem Zweck liefern die Parteien oder politischen Gruppierungen **3'950 Wahlprospekte** spätestens bis **Freitag, 22. Januar 2021, 12 Uhr**, an die **Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn**.

Anzahl benötigte KR-Wahlprospekte für die Auslandschweizer/-innen (pro Amtei):

Solothurn-Lebern:	900
Bucheggberg-Wasseramt:	700
Thal-Gäu:	600
Olten-Gösigen:	1050
Dorneck-Thierstein:	700

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

2.2.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten (im Inland) spätestens bis **Samstag, 13. Februar 2021**, zu. Das Wahlmaterial für die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen wird zentral von der Staatskanzlei versandt.

2.3 Wahlakt

2.3.1 Gültig wählen

Die Wählerinnen und Wähler verwenden einen amtlichen Wahlzettel mit oder ohne Parteibezeichnung.

Auf den Wahlzetteln mit Parteibezeichnung können handschriftlich Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen angebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler können wie folgt wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;

- Namen aus andern Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (kumulieren), Gänsefüsschen, «dito» und dergleichen sind ungültig.

Die Wahlzettel ohne Parteibezeichnung sind handschriftlich auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler können auch auf diesen Wahlzetteln panaschieren und kumulieren.

Es darf pro Stimmrechtsausweis und Wahl nur ein Wahlzettel abgegeben werden.

2.3.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig (§ 94 GpR), wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt werden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind;
- keinen Namen eines Kandidaten oder einer Kandidatin des Wahlkreises enthalten;
- unleserlich sind oder den Willen des oder der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen.

2.4 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 6. März 2021. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

3. Regierungsratswahlen

3.1 Ausschreibung, Wahlart und Wahlkreis

Am 7. März 2021 sind die fünf Mitglieder des Regierungsrates im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Wählbar ist, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist und sich innert Frist (siehe Ziffer 3.4.) angemeldet hat. Der ganze Kanton bildet einen Wahlkreis.

3.2 Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **25. April 2021** statt.

Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil, deren Stimmenzahl **mehr als 10% der gültigen Wahlzettel** beträgt (§ 46 Abs. 1 GpR). Vorbehalten bleibt ein **Rückzug** der Kandidatur. Dieser ist der Staatskanzlei bis spätestens **Dienstag, 9. März 2021, 21.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Die Anmeldung ist bis spätestens **Dienstag, 9. März 2021, 21.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei mit dem amtlichen Anmeldeformular «Rückzug/Anmeldung 2. Wahlgang» einzureichen.

3.3 Wahlvorschläge / Stimmrechtsbescheinigungen

Für den Wahlvorschlag ist das amtliche Formular der Staatskanzlei «Wahlvorschlag für die Regierungsratswahlen» (elektronisch oder Druckversion) zu verwenden. Gedruckte Formulare können bei der Staatskanzlei bezogen werden (Tel. 032 627 20 41). Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton unterzeichnet sein.

Für jeden Kandidaten und jede Kandidatin ist eine Stimmrechtsbescheinigung bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen und somit in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese

Bescheinigung nicht einreichen. Die auf dem Wahlvorschlagsformular aufgeführten Listenvertreter oder Listenvertreterinnen und die Wahlkampfleiter oder Wahlkampfleiterinnen (welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können) erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidaten oder Kandidatinnen.

3.4 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Montag, 11. Januar 2021, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** einzureichen.

3.5 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

Für das Wahl- und Wahlpropagandamaterial gilt Ziffer 2.2.

3.6 Wahlakt

Für die Regierungsratswahlen wird **ein leerer Wahlzettel** und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR). Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens fünf Kandidaten oder Kandidatinnen aufführen. Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden. Kumulieren ist nicht zulässig.

3.7 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 6. März 2021. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

4. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts (auch für einen allfälligen 2. Wahlgang am 25. April 2021).

5. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

¹⁾ SR 311.0.

6. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.

Sig. Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Auflage: 600 Ex.

Versand ohne Beilage:

Staatskanzlei (4; rol, ett/jol, ssi, sca)

Drucksachenverwaltung (3)

Amtsblatt (ste)

Regierungsrat (6)

Parlamentsdienste (4)

Kantonsrat (100)

Oberämter (50; je 10, Region Solothurn 20)

Amt für Gemeinden (2)

Einwohnergemeinden (333; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden: je 3;
z.Hd. Präsidium, Gemeindeverwaltung, Wahlbüropräsidium)

VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Verband der Gemeindebeamten, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25, 4500 Solothurn

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Versand mit Schreiben der Staatskanzlei:

CVP, Sekretariat, Glenn Steiger, Birnenweg 16, 4112 Bättwil

Junge CVP Kanton Solothurn, Robin Schmid, Erlenweg 15, 4553 Subingen

EVP, c/o Elia Leiser, Türmlihausstrasse 3a, 4500 Solothurn

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn

BDP Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 206, 4501 Solothurn

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

FDP Frauen Kanton Solothurn, Barbara Maienfisch, Mattenstrasse 6, 4532 Feldbrunnen

Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Philipp Eng, Berthastrasse 6, 4500 Solothurn

Grüne, Sekretariat, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn

Junge Grüne Kanton Solothurn, Postfach 459, 4500 Solothurn

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, 4502 Solothurn

JUSO Kanton Solothurn, Aileen Jenni, Taubenweg 4, 4564 Obergerlafingen

Junge SP Region Olten, Joschka Schaffner, Rosengasse 50, 4600 Olten (2 z.H. Co-Präsidium)

SVP, Sekretariat, c/o Pascal Jacomet, Poststrasse 30, 4542 Luterbach

JSVP Solothurn, c/o Vanessa Meury, Veilchenstrasse 12, 2540 Grenchen

EDU Kanton Solothurn, Beckmann Thomas, Rüttimattstrasse 3, 4557 Horriwil

restliche Exemplare an rol